

# RS Vwgh 2005/4/15 2004/12/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2005

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §16 Abs1;

GehG 1956 §17b Abs1 idF 1972/214;

### Rechtssatz

Der Beamte (Berufskraftfahrer beim Österreichischen Bundesheer) behauptet, durch Befolgung der Anordnung, beim Fahrzeug zu verbleiben, werde "Fahrzeugwache" geleistet, was eine über die Bereitschaft hinausgehende Dienstleistung darstelle. Die Anordnung, sich im Nahbereich des Fahrzeuges aufzuhalten, um bei Bedarf auf der Stelle die dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, beinhaltet jedoch keinesfalls die Anordnung, das Fahrzeug zu bewachen, also über die körperliche Anwesenheit hinaus in der Art eines Wachpostens in ständiger Aufmerksamkeit die Umgebung des Fahrzeuges zu beobachten und dieses auf die genannte Weise zu sichern.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004120187.X03

### Im RIS seit

30.05.2005

### Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)